

**Synopse zur „Richtlinie zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen im Sozialbereich der Stadt Dessau-Roßlau“ (2009) und der Neufassung der Richtlinie unter dem Titel: „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen für soziale Dienstleistungen – Förderrichtlinie Soziales“ (2019)**

**Hinweise**

423 - Durchstreichung in der Richtlinie von 2008/9 bedeutet, dass diese Regelung inhaltlich in der neuen Richtlinie nicht mehr enthalten ist.

Abkürzungen: ZE= Zuwendungsempfänger, ZG= Zuwendungsgeber; VN=Verwendungsnachweis

	<b>Aktuelle Richtlinie</b>	<b>Neufassung der Richtlinie</b>	<b>Erläuterung der Änderung</b>
<b>Titel der Richtlinie</b>	<b>Richtlinie zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen im Sozialbereich der Stadt Dessau-Roßlau (2009)</b>	<b>Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen für soziale Dienstleistungen – Förderrichtlinie Soziales (2019)</b>	Orientierung an Formulierung der Titel aktueller Zuwendungsrichtlinien anderer Städte und Kommunen im Bereich Soziales/Freie Wohlfahrtspflege
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<i>Enthalten.</i>	<i>Enthalten.</i>	Richtlinie erhält eine klare Gliederung und Struktur gemäß den Vorgaben der Anlage zum Zuwendungsrechtsergänzungserlass zur Gliederung v. Förderrichtlinien.
<b>I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs</b>	<i>Nicht enthalten.</i>	<i>Enthalten.</i>	Neue Gliederung der Richtlinie (Fettdruck) in 5 Abschnitte mit entsprechenden Unterpunkten zum Zweck der Übersichtlichkeit.
<b>Vorbemerkung</b>	<i>Nicht enthalten.</i>	Die im Leitbild der Stadt Dessau-Roßlau verankerten kommunalpolitischen Zielstellungen des Sozialen Miteinanders in der Stadt Dessau-Roßlau sowie darauf	Vorbemerkung dient der Einleitung und Abgrenzung der inhaltlichen Schwerpunktsetzung der



		<p>Die „Richtlinie zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen für soziale Dienstleistungen- Förderrichtlinie Soziales“ wird im Verantwortungsbereich des Amtes für Soziales und Integration der Stadt Dessau-Roßlau als örtlicher Träger der Sozialhilfe ausgeführt.</p>	
<p><b>1. Zweck der Zuwendung, Rechtsgrundlagen -&gt; Zuwendungszweck</b></p>	<p><b>RN-1</b>  <del>Die Stadt Dessau-Roßlau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 ff. Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der jeweils gültigen Fassung</del>  <ul style="list-style-type: none"> <li>▪—Verbänden</li> <li>▪—Vereinen</li> <li>▪—Selbsthilfegruppen</li> </ul> <del>eine finanzielle Zuwendung bei der Erhaltung von sozialen Einrichtungen und für die Durchführung sozialer Dienste (in Anlehnung an §§ 10, 11 Abs. 1 und 2, 53, 54, 67, 68, 71 in Verbindung mit § 5 Sozialgesetzbuch (SGB XII), § 17 Abs. 3 SGB I in Verbindung mit § 9 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG), § 16 SGB II und SGB V, IX, XI).</del></p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte auf dem Gebiet der sozialen Arbeit.  Die Zuwendungen sollen dazu beitragen, den Zielgruppen dieser Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hilfen in besonderen Lebenslagen zu gewähren,</li> <li>▪ die Teilhaben am gesellschaftlichen Leben und</li> <li>▪ die Existenzsicherung zu ermöglichen.</li> </ul> <p>Zielgruppen im Rahmen dieser Richtlinie sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sozial benachteiligte Menschen</li> <li>▪ Menschen mit chronischen Krankheiten</li> <li>▪ Menschen mit Behinderungen</li> <li>▪ Personen mit seelischen Gesundheitsstörungen und psychosozialen Problemen</li> <li>▪ Opfer häuslicher und/oder</li> </ul>	<p>Änderung der Überschrift entsprechend den Vorgaben der Anlage zum Zuwendungsrechtsergänzungserlass zur Gliederung v. Förderrichtlinien.</p> <p>Umformulierung und Fokussierung auf wesentliche gesetzliche Grundlagen, v.a. § 5 SGB XII, der das Verhältnis der Träger der Sozialhilfe zu den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege regelt.</p>

	<p><b>RN 2</b>  <del>Für die Bewilligung dieser Fördermittel gelten ergänzend §§ 23, 44, 105 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO LSA) in der jeweils gültigen Fassung sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils gültigen Fassung. Es gilt ergänzend die Verwaltungsanordnung Nr. 34 „Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau“ in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Richtlinie davon keine Abweichungen zugelassen sind. Die Stadt Dessau-Roßlau entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.</del></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sexualisierter Gewalt</li> <li>▪ Obdachlose</li> <li>▪ Drogen- und Suchtabhängige</li> <li>▪ Menschen mit migrationsbedingten Teilhabehürden</li> <li>▪ Senioren.</li> </ul> <p>Dabei sind die §§ 5 Abs. 3 und 10 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und der § 16 a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie das Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt – FamBeFöG grundlegend.</p>	<p>Änderung der Formulierung entsprechend Integrationskonzept</p> <p>Streichung der Regelung an dieser Stelle; Übernahme der Regelungen in Punkt 12 der Neufassung der Richtlinie.</p>
--	--	---	--

<p><b>2. Gegenstand der Förderung</b></p>	<p><b>RN-3</b> Gegenstand der Förderung sind Projekte und Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen und dazu dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Folgen von Behinderungen und Krankheiten zu mildern</li> <li>▪ soziale Benachteiligungen abzubauen</li> <li>▪ zur persönlichen Krisenbewältigung beizutragen</li> <li>▪ im Rahmen der Altenhilfe tätig zu sein</li> <li>▪ ausländische Mitbürger zu integrieren.</li> </ul>	<p>Gegenstand der Förderung sind Projekte und Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen und dazu dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Folgen von Behinderungen und Krankheiten zu mildern</li> <li>▪ soziale Benachteiligungen abzubauen</li> <li>▪ zur persönlichen Krisenbewältigung beizutragen</li> <li>▪ im Rahmen der Altenhilfe tätig zu sein</li> <li>▪ Integrationsprozesse zu stärken.</li> </ul>	<p>Keine Änderung.</p> <p>Änderung der Formulierung entsprechend Integrationskonzept</p>
<p><b>3. Zuwendungsempfänger</b></p>	<p><b>RN-4</b> <del>a) Zuwendungsempfänger können nachfolgende Institutionen der freien Wohlfahrtspflege sein, wenn sie die Gewähr für Kontinuität und Solidarität der Arbeit bieten:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <del>Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege</del></li> <li>▪ <del>gemeinnützige Vereine</del></li> <li>▪ <del>Selbsthilfegruppen (rechtsfähige Selbsthilfegruppen in Form von eingetragenen Vereinen und nicht rechtsfähige Vereinigungen), siehe b)</del></li> <li>▪ <del>Kirchen und Religionsgemeinschaften</del></li> </ul> <p><del>weitere gemeinnützige Organisationen.</del></p>	<p>Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Gewerbliche Organisationen sind von der Förderung ausgeschlossen.</p>	<p>Inhaltliche Komprimierung</p>

**RN-5**

b) Für Selbsthilfegruppen erfolgt eine Förderung vorrangig nach Ziffer 2-Anstrich 1. Zuwendungsempfänger sind hierbei Personengruppen, die sich auf Grund gleicher krankheits- oder behindertenbedingter, geistiger und/oder seelischer Probleme zusammengeschlossen haben, um sich selbst und anderen Betroffenen zu helfen und neue Hilfsmöglichkeiten zu finden („Hilfe zur Selbsthilfe“).

Die Selbsthilfegruppe soll in der Regel nicht weniger als sechs und nicht mehr als 20 Mitglieder haben. Mitglieder können sein:

- Betroffene
- deren Familienangehörige
- deren gesetzliche Vertreter
- ehrenamtliche Helfer.

Vorgesehen ist die Förderung insbesondere für:

- chronisch Kranke
- Menschen mit Behinderung
- Personen mit seelischen Gesundheitsstörungen und psychosozialen Problemen
- Drogen- und Suchtabhängige.

<p><b>4. Bewilligungsvoraussetzungen</b></p> <p><b>4. Zuwendungsvoraussetzungen</b></p>	<p><b>RN-6</b></p> <p>a) <del>Voraussetzungen für die Bewilligung ist, dass die Durchführung von Projekten und Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Dienste und im Bereich der offenen Hilfe erfolgt.</del></p> <p>b) <del>Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Abstimmung der Planung bzw. der Weiterführung von Projekten und Maßnahmen der Stadt Dessau-Roßlau in Bezug auf den örtlichen Bedarf, einer inhaltlichen und finanziellen Konzeption und Standort. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit maßgeblich.</del></p>	<p>(1) Zuwendungen können als freiwillige Leistungen gewährt werden, wenn die Erfüllung des von den Zuwendungsempfängern beabsichtigten Zwecks im Interesse der Stadt Dessau-Roßlau liegt und dieser Zweck ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden kann.</p> <p>(2) Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nur für notwendige und angemessene Aufwendungen gewährt. Es gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der ordnungsgemäßen Buchführung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.</p>	<p>Neue Überschrift entsprechend den Vorgaben der Anlage zum Zuwendungsrechts-ergänzungserlass zur Gliederung v. Förderrichtlinien.</p> <p>Teilweise Übernahme und Ergänzung der Regelungen d. Buchstaben a-e in Absätzen 1-8;</p> <p>Inhaltliche Übernahme der Inhalte des ursprünglichen Absatzes a) in Absatz (4) der Förderrichtlinie Soziales</p> <p><u>Absatz 1 u. 2</u> verweisen auf generelle Regelungen zu Zuwendungen § 23 und § 44 LHO LSA</p> <p>Umformulierung des ursprünglichen Absatzes b)</p>
---	--	---	---

	<p>e) <del>Bei Maßnahmen, die nicht ausschließlich Bürgern der Stadt Dessau-Roßlau zugutekommen, ist die Größe des Projekts bzw. Personenanzahl der Hilfebedürftigen oder zu Betreuenden, für die die Stadt Dessau-Roßlau zuständig ist, nachzuweisen sowie ein Komplementärfinanzierungsplan vorzulegen.</del></p> <p>d) <del>Bewilligt werden können auch Zuwendungen an auswärtige Antragsteller, soweit sich ihr Vorhaben auf das Stadtgebiet Dessau-Roßlau bezieht.</del></p>	<p>(3) Der Zuwendungsempfänger hat die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme sicherzustellen und nachzuweisen. Werden im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck Einnahmen erzielt, sind diese in voller Höhe für den Verwendungszweck einzusetzen. Alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten (Mittel aus Stiftungen, Spendengelder) sowie Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes und des Bundeslandes Sachsen-Anhalt sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragstellung darzulegen.</p> <p>Die beantragten Mittel sind nachrangig einzusetzen, das heißt sie dürfen nicht dafür verwendet werden, andere im Finanzierungsplan bereits enthaltene Eigen- und Drittmittel zu senken oder zu ersetzen.</p> <p>(4) Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die auf dem Gebiet der sozialen Dienste und offenen Hilfe dem Wohl der Bürger der Stadt Dessau-Roßlau dienen.</p>	<p><u>Absatz 3</u> ist Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips – Aufnahme als Auflage in Nebenbestimmungen des Bescheids/Vertrages.</p> <p>Fokus soll auf Maßnahmen für Bürger der Stadt Dessau-Roßlau liegen. Inhaltliche Übernahme aus Absatz a) der alten Richtlinie.</p>
--	--	--	--

	<p>e) <del>Selbsthilfegruppen haben zur Verwirklichung des sachdienlichen Zwecks vorrangig Anträge zur Förderung bei dem Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt sowie bei den Krankenkassen einzureichen. Zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit einer Selbsthilfegruppe können für laufende Kosten Anträge bei der Stadt Dessau-Roßlau eingereicht werden.</del></p>	<p>(5) Für Inhaber eines Sozialpasses sind die Leistungen einer von der Stadt geförderten Beratungsstelle kostenfrei.</p> <p>(6) Hat ein Antragsteller in mehreren Bereichen der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau Anträge auf Zuwendungen gestellt, die sich auf dasselbe Projekt oder dieselbe Institution beziehen, so ist er verpflichtet, das Amt für Soziales und Integration unaufgefordert darüber in Kenntnis zu setzen. Zur Vermeidung von Doppelförderungen wird sich das Amt für Soziales und Integration mit den anderen Bereichen in Verbindung setzen und eine einheitliche Vorgehensweise abstimmen.</p> <p>(7) Der Zuwendungsempfänger ist zur Beachtung der Nachhaltigkeit der Angebote, der Strategie zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Mehrgenerationenfähigkeit, der Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund aufgefordert.</p>	<p>Streichung erfolgt, da Fokus auf der Förderung der Kontaktstelle der Selbsthilfegruppen liegt; Selbsthilfegruppen erhalten vorrangig eine Förderung von den Krankenkassen.</p> <p>Vermeidung des Ausschlusses sozial benachteiligter Menschen von örtlichen Beratungsangeboten.</p> <p>Ansatz zum Ausschluss von Doppelförderungen.</p>
--	--	--	--

		(8) Die Angebote sollen für die Zielgruppen des Amtes für Soziales und Integration zugänglich sein. Das beinhaltet, dass die Erreichbarkeit der geförderten Maßnahme mit dem ÖPNV bzw. zu Fuß gegeben ist. Die Räume sollen zumindest barrierearm sein.	
<b>5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</b>  <b>5.1 Arten der Zuwendungen Zuwendungsarten</b>          <b>5.2 Finanzierungsarten</b>	<p><b>RN 7</b> Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind (gem. VV Nr. 2 § 23 LHO)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Projektförderungen</li> <li>▪ Institutionelle Förderungen</li> </ul> <p><b>RN 8</b> Im Rahmen der beiden Förderungsarten sind folgende Finanzierungsarten möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anteilfinanzierung</li> <li>▪ Fehlbedarfsfinanzierung</li> <li>▪ Festbetragsfinanzierung</li> </ul>	<p>Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind (gem. VV Nr. 2 § 23 LHO)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Projektförderungen</li> <li>▪ Institutionelle Förderungen.</li> </ul> <p>(1) Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung bewilligt und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Im Rahmen der beiden Förderungsarten sind folgende Finanzierungsarten möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anteilfinanzierung</li> <li>▪ Fehlbedarfsfinanzierung</li> <li>▪ Festbetragsfinanzierung.</li> </ul> <p>Es ist ein angemessener Anteil an Eigen- bzw. Drittmitteln zu erbringen. In der Regel soll der</p>	<p>Keine Änderungen.</p> <p><u>Absatz 1</u>: Festlegung der Teilfinanzierung. Gleichzeitiger Ausschluss von Vollfinanzierungen durch den ZG.</p> <p>Anteil an Eigenmitteln soll Anreiz für ZE sein, sich für den</p>

		<p>Eigenanteil mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der jeweilig geförderten Maßnahme betragen.</p> <p>Zur Erbringung des Eigenanteils kommen Geldleistungen sowie Eigenarbeitsleistungen in Betracht.</p> <p>Geldleistungen der Zuwendungsnehmer sind eigene Mittel (u.a. Mitgliedsbeiträge, Teilnehmerbeiträge) bzw. Eigensatzmittel (u.a. nicht zweckgebundene Spenden, Stiftungsmittel).</p> <p>Eigenarbeitsleistungen werden in Form von Arbeitsleistungen von Ehrenamtlichen oder Freiwilligen anerkannt, wenn sie unentgeltlich erbracht werden.</p> <p>Die Kriterien für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistung als zuwendungsfähige Ausgaben sowie deren Bewertung erfolgen entsprechend der Vorgaben des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 06.06.2016- 21.12-04011-8 (MBI. LSA S. 383). Danach können Stundensätze von 6,50 Euro bis 15,00 Euro pro Stunde als Eigenarbeitsleistung anerkannt werden.</p> <p>Ist im Rahmen der Durchführung des Projektes die Erwirtschaftung von Eigenmitteln nachweislich nicht möglich, kann in begründeten Einzelfällen von der Forderung abgesehen werden.</p>	<p>Erfolg seines Projektes einzusetzen und Spenden bzw. Mitgliedbeiträge einzuwerben.</p> <p>Konkretisierung zur Zusammensetzung des Eigenanteils</p> <p>Möglichkeit d. Prüfung und Entscheidung über Ausnahmen</p>
--	--	--	---

<p><b>5.3 Form der Zuwendungen</b></p> <p><b>5.3 Finanzierungsformen</b></p>	<p><b>RN 9</b></p> <p>Die finanzielle Unterstützung kann als Zuwendung (nicht rückzahlbar) oder als Darlehen gewährt werden.</p>	<p>(2) Eine Vollfinanzierung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich.</p> <p>Die finanzielle Unterstützung kann als Zuwendung (nicht rückzahlbar) oder als Darlehen gewährt werden.</p>	<p>Änderung des Gliederungspunktes gemäß den Vorgaben der Anlage zum Zuwendungsrechtsergänzungserlass zur Gliederung v. Förderrichtlinien.</p> <p>Keine inhaltliche Änderung.</p>
<p><b>5.4 Bemessungsgrundlage</b></p> <p><b>5.4.1 Verwaltungshaushalt</b></p> <p><b>5.4 Zuwendungsfähige Aufwendungen</b></p>	<p><b>RN 10</b></p> <p>a) <u>Personalkosten</u>  <del>Vorrangig jedoch nur bei Maßnahmen, in denen Aufgaben im Sinne des SGB XII in Anlehnung an §§ 10, 11 Abs. 1 und 2, 53, 54, 67, 68, 71 in Verbindung mit § 5 SGB XII, § 17 Abs. 3 SGB I in Verbindung mit § 9 BGG, § 16 SGB II sowie im Sinne des SGB V, IX, XI durchgeführt werden.</del></p>	<p>(1) Die zuwendungsfähigen Aufwendungen umfassen Personal- und Sachkosten, die während des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Zweckes unbedingt erforderlich sind. Die Festlegung erfolgt im Zuwendungsbescheid bzw. im Zuwendungsvertrag.</p>	<p>Änderung des Gliederungspunktes gemäß den Vorgaben der Anlage zum Zuwendungsrechtsergänzungserlass zur Gliederung v. Förderrichtlinien.</p> <p><u>Absatz 1:</u> Festlegung der zuwendungsfähigen Kosten. Andere Kosten, wie z. B. investive Kosten werden ausgeschlossen.</p>

	<p><del>Die Gewährung kann nur als Teilfinanzierung erfolgen. Für diese Maßnahmen werden Sachkosten nur in Ausnahmefällen gewährt.</del></p> <p><del>Bei der Gewährung von Personalkostenzuwendungen dürfen keine höheren Vergütungen als nach den Eingruppierungs- bzw. Entlohnungsgrundsätzen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) gezahlt werden. Darüber hinaus darf keine Besserstellung zu den fest angestellten MitarbeiterInnen der Stadt Dessau-Roßlau erfolgen.</del></p>	<p>Zuwendungsfähig sind die angemessenen, tatsächlichen und nicht durch Eigen- oder Drittmittel gedeckten Personalkosten für die jeweilige Personalstelle unter Anwendung des jeweils gültigen Tarifvertrages des Trägers. Im Rahmen des Besserstellungsverbot es gelten die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) als Obergrenze.</p> <p>Zuwendungsfähige Personalkosten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tabellenentgelt,</li> <li>▪ Beiträge des Arbeitgebers zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ,</li> <li>▪ Beiträge zur Zusatzversorgung,</li> <li>▪ Insolvenzumlage,</li> <li>▪ Beiträge zur Berufsgenossenschaft,</li> <li>▪ Beiträge zur U1 und U2,</li> <li>▪ vermögenswirksame Leistungen.</li> </ul>	<p>Hinweis auf Besserstellungsverbot und Subsidiaritätsprinzip sowie Verbot der Doppelförderung</p> <p>Übernahme der Regelung zum Besserstellungsverbot in Punkt 6 Absatz 2 der Neufassung der Richtlinie (Sonstige Zuwendungsbestimmungen)</p> <p>Katalog zum Zweck der eindeutigen Zuordnung und Nachweisbarkeit der Anerkennung/Ablehnung von Personalkosten</p>
--	--	--	---

	<p><b>RN 11</b> b) Sachkosten (pauschal)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ bis max. 400,00 EUR für Spitzenverbände, gemeinnützige Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weitere gemeinnützige Organisationen</li> <li>➤ bis zu 80 v. H. bis max. 250,00 EUR der zuwendungsfähigen Ausgaben für Selbsthilfegruppen nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Es werden nicht rückzahlbare Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Das Sozialamt setzt die zuwendungsfähigen Ausgaben fest.</li> </ul> <p><b>RN 12</b> Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Honorare und sonstige Kosten für Vorträge, Seminare, Schulungen und ähnliches</li> <li>▪ Fahrtkosten zu Treffen, Vorträgen, Seminaren und Schulungen</li> <li>▪ Nutzungsentgelte für projektbedingte</li> </ul>	<p>Zuwendungsfähige Sachkosten sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufwendungen aus Miet-, Erbbaurechts- und Pachtverträgen (Bemessungsgrundlage sind die Kosten vergleichbarer Objekte der Stadt Dessau-Roßlau),</li> <li>▪ Energie, Heizung, Wasser und Abwasser, Reinigung,</li> <li>▪ Objektpflege (Reparaturen, Wartung,</li> </ul>	<p>Streichung der Pauschalwerte</p> <p>Übernahme und Ergänzung des Katalogs der zuwendungsfähigen Kosten und Festsetzen von Obergrenzen.</p> <p>Öffnung der Förderung für Objekte externer Vermieter.</p>
--	--	--	---

	<p>Raumanmietungen (Nutzung der Räumlichkeiten im Integrationshaus „Die Brücke“ e.V. für Dessau-Roßlauer Mitglieder/einmal im Monat)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Porto- und Telefonausgaben, Büromaterialien</li> <li>▪ Broschüren, Zeitschriften und sonstige Informationsmaterialien</li> <li>▪ Bastel- und Beschäftigungsmaterial</li> <li>▪ Zuwendungen für Sonderveranstaltungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit.</li> </ul> <p><b>RN 13</b>  <i>Nicht zuwendungsfähige Sachkosten sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausgaben für Speisen und Getränke.</li> </ul>	<p>Instandhaltung, Pflege der Außenanlagen),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abfallentsorgung,</li> <li>▪ Gebühren für GEMA und GEZ,</li> <li>▪ Zuwendungen für Sonderveranstaltungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit,</li> <li>▪ betriebsnotwendige Versicherungen (z.B. Gebäudeversicherung, Betriebshaftpflicht),</li> <li>▪ Broschüren, Zeitschriften und sonstige Informationsmaterialien,</li> <li>▪ Porto, Büromaterialien, Telekommunikation/Internet maximal in Höhe von 400 €/Jahr,</li> <li>▪ Fortbildungs- und Fahrtkosten zu Seminaren und Schulungen in Höhe von maximal 350 €/Jahr,</li> <li>▪ Anschaffung von Gegenständen bis maximal 150 € netto (geringwertige Wirtschaftsgüter), die für die Arbeit der Zuwendungsempfänger notwendig sind.</li> </ul> <p>(2) Nicht zuwendungsfähig sind folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbindlichkeiten aus Darlehen</li> <li>▪ Zinsen</li> <li>▪ Mahngebühren</li> <li>▪ Kautionen</li> <li>▪ Leasingkosten für Fahrzeuge</li> <li>▪ Entschädigungsleistungen</li> <li>▪ Bewirtungskosten</li> <li>▪ Repräsentationskosten</li> </ul>	<p>Zusammenfassung der Punkte 1 und 2 der RN 12 der alten Richtlinie (2009)</p>
--	--	---	---

	<p>➤ im Rahmen der offenen Altenarbeit eine Zuwendung bis max. 700,00 EUR für Begegnungsstätten der Senioren und Menschen mit Behinderung</p> <p>➤ Mietfreistellung für eingetragene Vereine, die kommunal vermietete Objekte nutzen. Voraussetzung der Förderung ist die Vorlage des Mietvertrages zwischen dem Amt für zentrales Gebäudemanagement und dem Träger sowie die vorherige Zustimmung der Stadt Dessau-Roßlau.</p> <p>➤ zu Anschaffungskosten für Güter von geringem Wert bis 150,00 EUR ohne Mehrwertsteuer und notwendige Instandhaltungsmaßnahmen. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) hat, dürfen nur Entgelte (Preise ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden.</p>	<p>Investitionsförderung ist nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinie. Zur Investitionsförderung ist ein gesonderter Antrag bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres für Maßnahmen des Folgejahres im Rahmen der Haushaltsplanung der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen.</p>	<p>Streichung der Pauschalwerte</p>
--	---	--	-------------------------------------

<p><b>5.4.2 Vermögenshaushalt</b></p>	<p><b>RN-14</b></p> <p>c) <u>Rücklagen/Rückstellungen</u> Rücklagen im Rahmen von Eigenmitteln dürfen nur gebildet und angespart werden zu Liquiditätszwecken am Jahresbeginn und für dringend unabweisable und notwendige Anschaffungen, Instandhaltungen und Investitionen. Die Höhe soll nicht 10 v. H. des Gesamtvolumens der Projektausgaben bis maximal 5.000,00 EUR übersteigen. Darüber hinaus soll mit der Planung spätestens jedoch vor Ansammlung der Mittel zur Bildung einer Rücklage eine Abstimmung mit der Stadt Dessau-Roßlau erfolgen und deren Genehmigung eingeholt werden.</p> <p><b>RN-15</b></p> <p><del>Zuwendungen aus dem Vermögenshaushalt sind für Investitionsaufwendungen zu folgenden Kosten möglich:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>➔ zu Anschaffungskosten für Güter über 150,00 EUR ohne Mehrwertsteuer. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur Entgelte (Preise ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden</del></li> <li><del>➔ investive bauliche Maßnahmen</del></li> </ul> <p><del>Tilgung von Krediten für eine der oben</del></p>		<p>Übernahme der Regelung unter Punkt 6 Absatz 1 der Neufassung der Richtlinie</p>
---	---	--	--

	genannten investiven Maßnahmen, sofern die Stadt Dessau-Roßlau dieser Kreditaufnahme vorab zugestimmt hat		
<b>6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b>	<b>Nicht enthalten.</b>	<p>(1) Die Bildung von Rücklagen aus Eigenmitteln ist nur im Rahmen von Projektförderungen möglich. Rücklagen dürfen hierbei ausschließlich zu Liquiditätszwecken am Jahresbeginn und für unabweisbare und notwendige Anschaffungen, Instandhaltungen und Investitionen gebildet und angespart werden. Die Höhe soll nicht 10 v. H. des Gesamtvolumens der Projektausgaben bis maximal 5.000,00 EUR übersteigen. Darüber hinaus soll mit der Planung spätestens jedoch vor Ansammlung der Mittel zur Bildung einer Rücklage eine Abstimmung mit der Stadt Dessau-Roßlau erfolgen und deren Genehmigung eingeholt werden.</p> <p>(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen für Personalkosten dürfen keine höheren Vergütungen als nach den Eingruppierungs- bzw. Entlohnungsgrundsätzen des</p>	<p>Einfügen des Gliederungspunkts gemäß den Vorgaben der Anlage zum Zuwendungsrechtsergänzungserlass zur Gliederung v. Förderrichtlinien.</p> <p><u>Absatz 1:</u> Übernahme aus Nr. 4.5.1 c) der alten Richtlinie (2009).</p> <p><u>Absatz 2:</u> Übernahme aus Nr. 5.4.1 a) der alten Richtlinie Ergänzung durch Satz 3 und 4 zur weiteren Eingrenzung und</p>

		<p>Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) gezahlt werden. Darüber hinaus darf keine Besserstellung zu den fest angestellten Mitarbeitern der Stadt Dessau-Roßlau erfolgen (Besserstellungsverbot). Über- und außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig. Die Einhaltung des Besserstellungsverbots bezüglich der Vergütung obliegt dem Zuwendungsempfänger.</p> <p>(3) In allen Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Soziales und Integration hinzuweisen.</p>	<p>Festlegung der rechtlichen Verpflichtung auf Seiten des ZE.</p> <p><u>Absatz 3:</u> Auflage, die ZE im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfüllen müssen.</p>
<p><del>6.</del> -&gt; II. Verfahren</p> <p><del>6.1</del> -&gt; 7. Antragsverfahren</p>	<p><b>RN 16</b></p> <p>Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.</p> <p>Der Antrag ist bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das darauf folgende Haushaltsjahr an die Stadt Dessau-Roßlau (Sozialamt),</p>	<p>(1) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.</p> <p>(2) Der Antrag ist unter Verwendung des Formulars (<b>Anlage 1</b>) bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Soziales und Integration, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau einzureichen.</p>	<p>Änderung der Gliederungspunkte gemäß den Vorgaben der Anlage zum Zuwendungsrechtsergänzungserlass zur Gliederung v. Förderrichtlinien.</p> <p><u>Absatz 1:</u> Keine Änderung.</p> <p><u>Absatz 2 und 3:</u> Anpassung an Gliederungsschema; Übernahme aus Pkt.6.1, S.2-3. Ergänzung in <u>Absatz 2:</u> Hinweis auf Verwendung des Formulars zur Antragstellung, dass entsprechend den</p>

	<p>Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau zu richten. Im Sinne einer geordneten Haushaltsplanung der Stadt Dessau-Roßlau kann eine nicht termingerechte Beantragung in der Regel keine Berücksichtigung finden. Zur Beantragung soll das vorgegebene Formular verwendet werden.</p> <p><b>RN 17</b> a) Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften, weitere gemeinnützige Organisationen</p> <p>Dem Antrag muss, wenn nicht in aktueller und gültiger Form der Stadt Dessau-Roßlau vorliegend, beigelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Vereinssatzung in der gültigen Fassung und der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister</li> </ul>	<p>(3) Termin zur Antragstellung für Zuwendungen ist der <b>30.06. (Poststempel)</b> des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr. Im Sinne einer geordneten Haushaltsplanung der Stadt Dessau-Roßlau kann eine nicht termingerechte Beantragung in der Regel keine Berücksichtigung finden.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen können nicht fristgerecht eingereichte Anträge geprüft werden, sofern ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(4) Die vollständigen Antragsunterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (Anlage 1) im Original</li> <li>▪ Finanzierungsplan (Projektförderung)</li> <li>▪ Wirtschaftsplan (institutionelle Förderung) einschließlich einer detaillierten Erläuterung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben sowie des Geschäftsberichts mit Abschluss-</li> </ul>	<p>erforderlichen Informationen angepasst wurde.</p> <p><u>Absatz 3:</u> Änderung der Formulierung d. Pkt.6.1, S.2-3.</p> <p>Einfügen der Ausnahme verfolgt das Ziel, ZE, die Abgabezeitpunkt verpasst haben, eine Förderung gemäß den Vorgaben dieser Richtlinie zu ermöglichen und im Interesse der Stadt stehende Projekte vor dem finanziellen Aus zu bewahren.</p> <p><u>Absatz 4:</u> Wegfall der bisherigen Unterscheidung der Antragsunterlagen. Regelung zu Selbsthilfegruppen (SHG) entfällt. Eindeutige Festlegung der Antragsunterlagen, die bei jeder Antragstellung (auch Folgeanträgen) zu erbringen sind.</p>
--	--	--	---

	<p>beim zuständigen Amtsgericht (bei Änderung der Satzung sowie bei Änderung des Nachweises der Eintragung in das Vereinsregister muss die Neufassung umgehend bei der Stadt Dessau-Roßlau eingereicht werden)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Feststellungsbescheid des Finanzamtes (d. h. der gültige Nachweis der Gemeinnützigkeit)</li> <li>▪ die detaillierte Beschreibung der Maßnahme mit Zielstellung und Durchführungszeitraum</li> <li>▪ der Nachweis des örtlichen Bedarfs</li> <li>▪ bei Projektförderung der schlüssige Finanzierungsplan für das Projekt oder die Maßnahme einschl. Projektbeschreibung (Zuwendungen Dritter, Eigenanteil, Inhalt, organisatorische Durchführung und Zeitplanung)</li> <li>▪ bei beantragter Beteiligung an Personalkosten der Nachweis der Tätigkeitsmerkmale mit Entgeltgruppe und Stufe</li> <li>▪ die Offenlegung der weiteren Finanzierung bei Projekten im Anschluss an die Modellphase bzw. beim Ausbleiben von Fördermitteln Dritter (die Folgekosten sind anzugeben)</li> <li>▪ der Haushalts- oder Wirtschaftsplan bei institutioneller Förderung einschl. einer detaillierten</li> </ul>	<p>rechnung des Vorjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Leistungsbeschreibung (siehe Anlage 1)</li> <li>▪ Bewilligungsbescheide über Zuwendungen Dritter</li> <li>▪ bei Personalkostenförderung für jede zu fördernde Stelle ein Personalkostenblatt (siehe Anlage 1)</li> </ul> <p>(5) Bei der erstmaligen Antragstellung sowie bei Änderungen (Folgeanträge) sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Vereinssatzung in der gültigen Fassung</li> <li>▪ Nachweis über die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht</li> <li>▪ Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit</li> <li>▪ Unterschriftsbefugnisse mit Unterschriftsproben</li> <li>▪ bei Miet- oder Betriebskostenförderung: aktueller Mietvertrag und ggf. aktuelle Gebührenbescheide</li> <li>▪ bei Personalkostenförderung: Stellenbeschreibung, Entgeltgruppe und Stufe</li> </ul> <p>(6) Beginnt die Maßnahme bzw. das Angebot vor Freigabe der Haushaltsmittel, ist rechtzeitig ein Antrag auf Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns (siehe Anlage</p>	<p><u>Absatz 5:</u> Regelung einzureichender Unterlagen bei Erstanträgen und Änderungsanträgen.</p> <p><u>Absatz 6:</u> Ohne Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht für den ZE kein Anspruch auf</p>
--	--	--	---

	<p>Erläuterung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben sowie des Geschäftsberichts mit Abschlussrechnung des Vorjahres</p> <p><b>RN 18</b> b) Selbsthilfegruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sowie die Selbsthilfegruppe die Unterstützung der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen in Anspruch nimmt, soll die Antragstellung über die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen erfolgen. Die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen gibt die Förderanträge, möglichst als Sammelanträge, an die Stadt Dessau-Roßlau weiter. Die Zuwendung erfolgt in diesem Fall an die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen als Erstempfänger mit der Verpflichtung zur vollständigen Weiterleitung an die von dieser vertretenen Selbsthilfegruppe als Letztempfänger gemäß Nr. 12 der VV-LHO zu § 44 LHO.</li> <li>▪ Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für die Selbsthilfegruppen die Förderanträge direkt bei der Stadt Dessau-Roßlau einzureichen.</li> <li>▪ Dem Antrag muss der schlüssige Finanzierungsplan für das Projekt oder die Maßnahme bei Projektförderung einschließlich Projektbeschreibung (Zuwendungen Dritter, Eigenanteil, Inhalt, organisatorische Durchführung und</li> </ul>	<p>1) zu stellen. Aus der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung ableitbar, so dass der Antragsteller das volle Finanzrisiko trägt.</p>	<p>Anerkennung der bis zum Zeitpunkt der möglichen Bescheiderteilung angefallenen Maßnahmekosten durch den ZG .</p>
--	--	---	---

	<p>Zeitplanung) beigefügt werden.</p> <p>Zuwendungen an nicht rechtsfähige Vereinigungen können nur gewährt werden, wenn eine Verpflichtungserklärung einer geschäftsfähigen, mit Vertretungsmacht ausgestatteten (mit schriftlicher Vollmacht auf Grund von Satzung oder öffentlicher Bestellung) natürliche Person oder einer juristischen Person vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Antragsangaben richtig und vollständig sind und die Rückzahlung nicht verbrauchter oder zweckwidrig verwendeter Fördermittel gewährleistet.</p>		
<p><b>6.2 Prüfungs- und Bewilligungsverfahren</b></p> <p><b>8. Bewilligungsverfahren</b></p>	<p><b>RN 19</b></p> <p>Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. <del>Bei der Entscheidung über eine Zuwendungsgewährung ist die Empfehlung bzw. Zustimmung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales der Stadt Dessau-Roßlau einzuholen. Bei einer Antragshöhe bis zu 1.500,00 EUR entscheidet die Stadt Dessau-Roßlau; dem Ausschuss wird regelmäßig Kenntnis über die Vergabe der Fördermittel gegeben.</del></p>	<p>(1) Über den Antrag entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen die Bewilligungsbehörde unter Beteiligung der Kreis-Arbeitsgemeinschaft der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege der Stadt Dessau-Roßlau.</p> <p>Die Prüfung des Antrags hat unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie dem Grundsatz der Nachrangigkeit zu erfolgen. Folgende Kriterien sollen zur Feststellung der Förderwürdigkeit des Antrags herangezogen werden:</p>	<p>Änderung der Bezeichnung erfolgt aufgrund der Vorgaben der Anlage zum Zuwendungsrechtsergänzungserlass zur Gliederung v. Förderrichtlinien.</p> <p><u>Absatz 1:</u> Regelung soll Position der Liga der Freien Wohlfahrtspflege e.V. stärken, indem sie an der Entscheidung im Bewilligungsverfahren als neutrales Organ beteiligt wird.</p> <p>Festlegung von Prüfkriterien, dient der zielgerichteten, einheitlichen und gleichberechtigten Behandlung der eingereichten Antragsunterlagen der Träger.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beurteilen der Wirksamkeit der Maßnahme in der Vergangenheit</li> <li>▪ Einschätzen des Bedarfs für die Stadt Dessau-Roßlau in qualitativer, quantitativer und territorialer Hinsicht</li> <li>▪ Einhaltung fachlicher Standards</li> <li>▪ Ausschöpfen der Fördermöglichkeiten Dritter.</li> </ul> <p>(2) Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Regel durch einen schriftlichen Bescheid.</p> <p>(3) Mit Vereinen, die Pflichtaufgaben der Stadt Dessau-Roßlau übernehmen, können Zuwendungsverträge auf der Grundlage des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit §§ 54 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geschlossen werden.</p>	<p><u>Absatz 2:</u> Ergänzung des ersten Satzes der alten Richtlinie um die regelmäßige Form des Verwaltungshandelns.</p> <p><u>Absatz 3</u> trifft eine Regelung zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens für Träger, die regelmäßig von der Stadt gefördert werden, da sie Pflichtaufgaben der Stadt übernehmen. Für diese Träger wird die Möglichkeit des Abschlusses eines Zuwendungsvertrages mit der Stadt Dessau-Roßlau eröffnet und das Bewilligungsverfahren um eine Form des Verwaltungshandelns ergänzt. Die potentiellen ZE werden entlastet, indem sie nicht für jedes Haushaltsjahr erneut einen Antrag auf Zuwendungen stellen und entsprechende Unterlagen einreichen müssen.</p>
--	--	--	--

		<p>(4) Die Bewilligung eines Antrages erfolgt nicht, wenn der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen früher gewährter Zuwendungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist oder Rückforderungen nicht geleistet wurden.</p> <p>(5) Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales erhält nach Abschluss der Prüfung eine Vorlage mit allen bestätigten Fördermittelanträgen zur Kenntnisnahme (Tagesordnungspunkt: Öffentliche Anfragen und Informationen).</p>	<p>Das Verfahren auf der Seite des ZG wird optimiert, da für diese Vorhaben keine Antragsunterlagen geprüft und Bescheide erteilt werden müssen. Weitere Vorteile sind Festlegung der Fördersumme für längere Zeiträume, die ZG u. ZE Planungssicherheit geben.</p> <p><u>Absatz 4</u> regelt die Voraussetzungen unter denen ein Antrag sofort abgelehnt werden kann.</p> <p><u>Absatz 5</u>: Ziel: Transparenz der Verwaltungsarbeit und Verwaltungsentscheidungen.</p>
<p><b>9. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren</b></p>	<p><b>Nicht enthalten.</b></p>	<p>(1) Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid</p>	<p>Einfügen des Gliederungspunktes gemäß den Vorgaben der Anlage zum Zuwendungsrechtsergänzungserlass zur Gliederung v. Förderrichtlinien.</p> <p><u>Absatz 1</u> verweist auf zeitliche Optimierung des Auszahlungs-</p>

		<p>bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids sofort herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn ein Rechtsbehelfsverzicht (<b>Anlage 2</b>) eingereicht wird.</p> <p>(2) Die Zuwendung wird in gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres, ohne Anforderung des Trägers ausgezahlt.</p> <p>(3) Ist noch kein Zuwendungsbescheid ergangen, können in begründeten Einzelfällen (Liquiditätsengpässe und Probleme in der Fortführung der Arbeit) und bei bewilligtem vorzeitigen Maßnahmebeginn Abschlagszahlungen gewährt werden. Für die Beantragung einer Abschlagszahlung ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung zu stellen. Über die Gewährung von Abschlagszahlungen ergeht ein gesonderter Bescheid. Diese vorläufigen Leistungen stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung lässt sich hieraus nicht ableiten.</p>	<p>verfahrens durch die Einlegung des Rechtsbehelfsverzichts. Das Formular (siehe Anlage 2) wurde inhaltlich an das Verwaltungsverfahren angepasst.</p> <p><u>Absatz 2</u> trifft eine Regelung zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens (Vorteil für ZG). Die Mittel müssen vom ZE nicht im 2-Monatsrhythmus angefordert und verbraucht werden. Stattdessen werden die Zuschüsse zu festgelegten Terminen einmal pro Quartal ausgezahlt. Vorteile für den ZE: finanzielle Sicherheit; Gleichbehandlung aller ZE.</p> <p><u>Absatz 3</u> trifft eine Regelung für Ausnahmefälle, in denen der ZE besonders zu Jahresbeginn aufgrund fehlender Bewilligung von Drittmitteln auf die Zahlung eines Abschlags zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Lohnzahlung nachkommen muss. Diese Möglichkeit kommt nur für Vereine in Betracht, deren Finanzierung gesichert ist.</p>
--	--	--	--

<p><b>10. Mitteilungspflichten</b></p>	<p><b>Nicht enthalten.</b></p>	<p>(1) Nach der Bewilligung einer Zuwendung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, alle dem Zweck der Zuwendung betreffenden personellen, inhaltlichen oder finanziellen Änderungen dem Amt für Soziales und Integration unverzüglich anzuzeigen und auf Anforderung Unterlagen nachzureichen.</p> <p>Das betrifft folgende Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wegfall der Gemeinnützigkeit</li> <li>▪ Wegfall des Zuwendungszwecks</li> <li>▪ Änderungen im Finanzierungsplan bzw. Wirtschaftsplan</li> <li>▪ Personelle Änderungen</li> <li>▪ Satzungsänderungen</li> <li>▪ Änderungen der Kontaktdaten</li> <li>▪ Änderung der Bankverbindung</li> <li>▪ Änderung der Vorsteuerabzugsberechtigung</li> </ul> <p>(2) Bei Verletzung der Mitteilungspflichten prüft die Bewilligungsbehörde die Rücknahme, den Teilwiderruf oder Widerruf des Zuwendungsbescheides.</p>	<p>Gliederungspunkt wurde zur Konkretisierung und Ergänzung der in Punkt 4.5 der VAO Nr. 34 Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau getroffenen Regelung zu den Fällen der Mitteilungspflichten eingefügt.</p> <p><u>Absatz 2</u> enthält die möglichen Rechtsfolgen, die in Abhängigkeit der Schwere der Verletzung der Mitteilungspflicht durch die Bewilligungs-</p>
--	--------------------------------	---	--

<p><b>6.3 -&gt; 11. Verwendungsnachweis verfahren</b></p>	<p><b>RN-20</b></p> <p>Der Nachweis der Verwendung hat gemäß Punkt 6 „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest P) zu erfolgen.</p> <p>Im Verwendungsnachweis ist durch rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.</p>	<p>(1) Für den Verwendungsnachweis ist das Formular (<b>Anlage 3</b>) zu verwenden.</p> <p>(2) Der Termin zur Einreichung des Verwendungsnachweises wird in den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids festgelegt. Im Regelfall ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen. Auf Antrag können in begründeten Fällen längere Fristen zur Abgabe des Verwendungsnachweises bestimmt werden.</p> <p>(3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (gemäß der Gliederung der Leistungsbeschreibung – siehe Anlage 1) und dem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend</p>	<p>behörde geprüft werden soll. Änderung der Nummerierung</p> <p>Eingefügt wurden die Absätze 1 – 4. <u>Absatz 1</u> verweist auf den neuen Vordruck zur Erstellung des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger. Ziel ist eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verfahrensabläufe.</p> <p><u>Absatz 2</u> enthält Festlegungen zum Abgabetermin des Verwendungsnachweises.</p> <p><u>Absatz 3</u> erläutert die einheitlichen Bestandteile des VN für alle Zuwendungsarten.</p>
---	---	--	--

		<p>des Formulars zum Verwendungsnachweis (Anlage 3).</p> <p>Im Sachbericht hat der Zuwendungsempfänger im Einzelnen darzulegen, inwieweit er den Verwendungszweck erreicht hat, welche Abweichungen gegebenenfalls aufgetreten sind und welche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen sind.</p> <p>Im zahlenmäßigen Nachweis sind die gesamten, tatsächlich erzielten Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und getrennt voneinander entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans darzustellen und mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Die Belege (Rechnungen, Kontoauszüge u.a.) sind im Original (mit dem Hinweis „sachlich und rechnerisch richtig“) vorzulegen.</p> <p>Soweit eine Förderung durch Dritte erfolgte, sind Nachweise über Art und Umfang zu erbringen.</p> <p>(4) Über die Zulassung eines einfachen Verwendungsnachweises trifft das Amt für Soziales und Integration eine Entscheidung im Zuwendungsbescheid. Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis, unter Verzicht auf die Einreichung der Originalbelege.</p>	<p><u>Absatz 4</u> eröffnet die Möglichkeit, die Verfahrensabläufe für den ZG und den ZE inhaltlich und zeitlich zu optimieren, indem für den VN weniger detaillierte Nachweise zu erbringen sind als im Regelnachweis. (Nachforderung der Unterlagen ist jederzeit möglich.)</p>
--	--	--	---

	<p>Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Überprüfung fünf Jahre aufzubewahren; innerhalb des Aufbewahrungszeitraums haben MitarbeiterInnen der Kommune jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen. Der Empfänger erkennt das uneingeschränkte Prüfungsrecht der Stadt Dessau-Roßlau an.</p>	<p>(5) Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Überprüfung fünf Jahre aufzubewahren; innerhalb des Aufbewahrungszeitraums haben Mitarbeiter der Stadt Dessau-Roßlau jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen. Der Empfänger erkennt das uneingeschränkte Prüfungsrecht der Stadt Dessau-Roßlau an.</p> <p>(6) Sind für eine Einrichtung oder ein Vorhaben Zuwendungen von mehreren Stellen, das heißt sowohl von der Stadt Dessau-Roßlau als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Bund, Land Sachsen-Anhalt) bewilligt, soll die Prüfung des Verwendungsnachweises nur durch die Stelle erfolgen, welche die höchste Zuwendung bewilligt hat.</p> <p>Das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises durch eine andere Stelle ist dem Amt für Soziales und Integration der Stadt Dessau-Roßlau mitzuteilen. Der entsprechende Bescheid ist in Kopie vorzulegen.</p>	<p><u>Absatz 5</u> wurde inhaltlich aus der alten Richtlinie übernommen.</p> <p>Absätze 6 und 7 wurden neu eingefügt.</p> <p><u>Absatz 6</u> eröffnet die Möglichkeit, die Verfahrensabläufe v.a. zeitlich zu optimieren. Diese Verfahrenart wird bereits mit einem ZE, mit dem ein Zuwendungsvertrag besteht, praktiziert. Verfahren sollte v.a. in Fällen mit Landesförderung Anwendung finden.</p>
--	---	---	---

		(7) Bei mehrjährigen Förderungen ist der Bewilligungsbehörde ein jährlicher Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen.	<u>Absatz 7</u> verweist auf die Beachtung der jährlichen Nachweispflicht, die sich aus dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gem. § 100 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Betrifft Zuwendungen per Zuwendungsbescheid und Zuwendungsvertrag)
<b>12. Zu beachtende Vorschriften</b>	<p>Gliederungspunkt an dieser Stelle nicht enthalten (Enthalten in Punkt 1 – RN 1,2).</p> <p><b>RN 1</b>  Die Stadt Dessau-Roßlau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 ff. Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der jeweils gültigen Fassung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbänden</li> <li>▪ Vereinen</li> <li>▪ Selbsthilfegruppen</li> </ul> <p>eine finanzielle Zuwendung bei der Erhaltung von sozialen Einrichtungen und für die Durchführung sozialer Dienste (in Anlehnung an §§ 10,11 Abs. 1 und 2, 53, 54, 67, 68, 71 in Verbindung mit § 5 Sozialgesetzbuch (SGB XII, § 17 Abs. 3 SGB I in Verbindung</p>	(1) Die Förderung durch die Stadt Dessau-Roßlau erfolgt im Rahmen dieser Richtlinie auf der Grundlage des § 2 i. V. m. § 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung.	<p>Gliederungspunkt wurde an dieser Stelle neu eingefügt.</p> <p><u>Absatz 1:</u> Umformulierung des Satzes und Änderung der gesetzlichen Grundlage aufgrund des Außerkrafttretens der Gemeindeordnung (GO LSA) und des Inkrafttretens des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) zum 01.07.2014</p> <p>Inhaltliche Kürzung des Absatzes, da im Absatz 2 der Vorbemerkung sowie im Gliederungspunkt 1 – Zuwendungszweck – dazu</p>

	<p>mit § 9 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG), § 16 SGB II und SGB V, IX, XI).</p> <p><b>RN 2</b> Für die Bewilligung dieser Fördermittel gelten ergänzend §§ 23, 44, 105 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO LSA) in der jeweils gültigen Fassung sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils gültigen Fassung. Es gilt ergänzend die Verwaltungsanordnung Nr. 34 „Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau“ in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Richtlinie davon keine Abweichungen zugelassen sind. <del>Die Stadt Dessau-Roßlau entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.</del></p>	<p>(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen nach dieser Richtlinie sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten der § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. den §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44, 105 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO-LSA) in der jeweils gültigen Fassung sowie die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) in der jeweils gültigen Fassung. Es gilt zudem die Verwaltungsanordnung Nr. 34 „Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau“ in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Richtlinie davon keine Abweichungen zugelassen sind.</p>	<p>Regelungen getroffen werden.</p> <p><u>Absatz 2:</u> Änderung der Formulierung des Absatzes aufgrund der Vorgaben der Anlage zum Zuwendungsrechtsergänzungserlass zur Gliederung v. Förderrichtlinien, nach der der eingefügte Text als Standardklausel in einer Förderrichtlinie regelmäßig aufzunehmen ist.</p> <p>Die Regelungen der gestrichenen Sätze der alten Richtlinie sind in der Neufassung der Richtlinie unter Abschnitt I. Punkt 4 Absatz 2 und unter Abschnitt II. Punkt 7 Absatz 7 enthalten.</p>
<b>7. Bewilligungsbehörde</b>	<p><b>RN 21</b> Für die Ausführung der Richtlinie ist das Sozialamt der Stadt Dessau-Roßlau zuständig.</p>		<p>Gliederungspunkt wurde gestrichen. Formulierung ist im letzten Absatz der Vorbemerkung in der Neufassung der Richtlinie enthalten.</p>
<b>8. Inkrafttreten</b>	<p><b>RN 22</b></p>		<p>Anpassen der Nummerierung</p>

<b>III. Inkrafttreten</b>	<p>Die „Richtlinie zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen im Sozialbereich der Stadt Dessau-Roßlau“ tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen im Sozialbereich der Stadt Dessau“ vom 9. September 1995, letztmalig geändert am 11. Juli 1999, außer Kraft.</p>	<p>(1) Die „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen für soziale Dienstleistungen – Förderrichtlinie Soziales“ tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und Selbsthilfegruppen im Sozialbereich der Stadt Dessau-Roßlau“ vom 1. Januar 2009 außer Kraft.</p>	<p>Anpassung der Titel der Richtlinien und der Zeitangaben</p>
<b>IV. Anlagen</b>	<p><i>Nicht enthalten.</i></p>	<p><i>Enthalten.</i></p>	<p><u>Anlagen A-E</u> enthalten die Ziele und Förderschwerpunkte der Förderrichtlinie Soziales auf dem Gebiet der Freien Wohlfahrtspflege anhand der festgelegten Förderbereiche (siehe Vorbemerkung)</p> <p><u>Anlagen 1-3</u> enthalten die speziell auf die Förderung im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege abgestimmte Antragsformulare, Vordrucke zum Rechtsbehelfsverzicht und zum Verwendungsnachweis. Änderung bzw. Anpassung der Formulare erfolgt aufgrund des Anspruchs der Vereinheitlichung und Verständlichkeit der Formulare.</p>